

848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Waffenrecht (Waffengesetz 1986), BGBl. Nr. 443/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Weiters ist eine Person als nicht verlässlich anzusehen, wenn sie nicht im erforderlichen Maße an der Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes mitgewirkt hat.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind, stehen bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleich.“

3. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Einfuhr und entgeltliche Überlassung zu verbieten von:

1. Waffen, die zwar ihrer Bauart nach zur Abgabe scharfer Schüsse nicht geeignet sind, auf Grund ihrer Beschaffenheit aber verhältnismäßig einfach hierfür tauglich gemacht werden können,
2. Nachbildungen (Attrappen) einer Waffe, die mit Rücksicht auf die Art der Nachbildung und die Ähnlichkeit mit dem Vorbild einen Mißbrauch befürchten lassen,
3. neuartigen Waffen oder neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigentum darstellen könnten.“

4. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat einer Person den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Person durch die mißbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.“

5. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Verbot nach Abs. 1 ist von der Behörde, die dieses Verbot in erster Instanz erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.“

6. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt,

1. Waffen und Munition und
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, daß deren Besitzer durch die mißbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte; sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bestätigung auszustellen.“

7. In § 16 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Erlaubnis“ das Wort „Bewilligung“.

8. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Faustfeuerwaffen sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs. 2) der Behörde abgeliefert oder die Waffen einer zum Erwerb von Faustfeuerwaffen befugten Person überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51).“

9. In § 25 Abs. 1 treten im zweiten Satz an die Stelle des Wortes „dies“ die Worte „den Erwerb“ und jeweils an die Stelle des Wortes „Erlaubnis“ das Wort „Bewilligung“.

10. § 27 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Verlässlichen Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Faustfeuerwaffen samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet oder bei der Durchreise durch dieses über die Zollgrenze zu verbringen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Faustfeuerwaffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzkontrollstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs. 2 erteilen.

(4) Gemäß Abs. 2 ausgestellte Bescheinigungen berechtigen während der Dauer ihrer Gültigkeit auch zum Besitz der eingeführten Faustfeuerwaffen. Bei Nachweis eines Bedarfes (§ 18) kann die nach dem Aufenthaltsort des Berechtigten im Bundesgebiet zuständige Behörde die Gültigkeitsdauer der gemäß Abs. 2 ausgestellten Bescheinigung auf die voraussichtliche Dauer des Bedarfes, längstens jedoch auf zwei Jahre verlängern und für diese Zeit das Führen der Faustfeuerwaffen bewilligen. In den Fällen des Abs. 3 kann die Grenzkontrollstelle, über die die Einreise erfolgen soll, bei Nachweis eines Bedarfes (§ 18) für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung (Abs. 2) auch die Bewilligung zum Führen der Faustfeuerwaffen erteilen, sofern die Zustimmung des Bundesministers für Inneres dafür erteilt worden ist. Über die Erteilung der Bewilligung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf der Bescheinigung ein Vermerk anzubringen.“

11. In § 33 treten an die Stelle des letzten Satzes die Sätze:

„Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.“

12. Die §§ 34 und 35 samt Überschrift lauten:

„Behörden und Verfahren

§ 34. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz.

§ 35. Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.“

13. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Waffen und Munition, die den Gegenstand einer nach den §§ 37 oder 38 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem mißbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einer Person auszufolgen wären, die zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.“

14. § 39 a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnisse (Fahrzeuge, Koffer, Taschen u. dgl.) an Orten vorzunehmen, an denen

1. auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird, und an denen
2. diese Durchsuchung zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder für fremdes Eigentum geboten erscheint.“

15. Die §§ 40 bis 45 samt Überschriften lauten:

„Allgemeines über das Verwenden personenbezogener Daten

§ 40. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung

§ 41. (1) Die Waffenbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt jenen personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten, die für dessen Berechtigung, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswahlbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Waffenbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(4) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff (Abs. 3) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(5) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 3 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Übergangsbestimmung

§ 42. Ein auf Grund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 265, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben; wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 43. Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:

1. § 40 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975;
2. § 111 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 576/1987;
3. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 30 a/1991.

Vollziehung

§ 44. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 28 Abs. 2 die Bundesregierung;
2. der §§ 14 Abs. 4 und 36 der Bundesminister für Justiz;
3. der §§ 4 a, 28 a und 28 b der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
4. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich
 - a) der §§ 11 Abs. 3, 31 Abs. 2 und 32 Z 2 lit. b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 - b) des § 26 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
 - c) des § 27 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 - d) des § 27 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für auswärtige Angelegenheiten;
 - e) des § 33 im Einvernehmen mit den Bundesministern für auswärtige Angelegenheiten und für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Inkrafttreten

§ 45. Es treten in Kraft

1. die §§ 35 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. mit 1. Mai 1993;
2. der § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. mit 1. Jänner 1994;
3. die übrigen Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

VORBLATT

Problem:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum legt für seinen Anwendungsbereich ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit fest. Darüber hinaus erweist es sich als notwendig, das geltende Recht hinsichtlich des Umganges mit personenbezogenen Daten dem Stand der neuesten Rechtsentwicklung anzupassen.

Ziel:

Anpassung des Waffengesetzes 1986 an das EWR-Abkommen und an die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an das Verwenden personenbezogener Daten stellt.

Inhalt:

Gleichstellung von Fremden, die Angehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen mit österreichischen Staatsbürgern; Regelung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Informationseingriffen.

Alternativen:

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wäre mit dem EWR-Abkommen nicht zu vereinbaren.

Kosten:

Mit einer nennenswerten Kostenbelastung ist nicht zu rechnen.

EG-Konformität:

Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens und wird bei einer Aufnahme Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften eine neuerliche Anpassung des Waffengesetzes bedingen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum legt ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten fest; dieses Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich auch auf Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung der Besitz und das Führen einer Waffe notwendig oder — im Hinblick auf erhöhte Gefahrenmomente — zumindest gerechtfertigt ist. Eine Beibehaltung der bestehenden Rechtslage, die österreichischen Staatsbürgern einen Anspruch auf die Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen einräumt, bei Fremden aber die Ausstellung dieser Urkunden in das Ermessen der Behörde stellt, ist daher mit den Zielsetzungen des EWR-Abkommens nicht vereinbar.

Der Entwurf schlägt bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen eine generelle Gleichstellung von Fremden, die Angehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, vor. Diese Maßnahme scheint im Hinblick auf die Bestrebungen zur Vertiefung der Europäischen Integration Österreichs durchaus vertretbar. Die Schaffung einer generellen — also keineswegs auf EWR-Bürger beschränkten — Mitwirkungsverpflichtung bei Erhebungen der Behörde über das Vorliegen der für die Erteilung und den Fortbestand waffenrechtlicher Bewilligungen erforderlichen Verlässlichkeit soll sicherstellen, daß die Behörde auch dann, wenn der österreichische Staatsbürger oder Fremde seinen Wohnsitz bislang nicht im Bundesgebiet hatte, Tatsachen in Erfahrung bringen kann, die auf die Verlässlichkeit des Betroffenen schließen lassen oder diese ausschließen.

2. Einen weiteren Schwerpunkt dieses Gesetzesvorhabens bildet die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den waffenrechtlich relevanten Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS). Das geltende Recht ermöglicht Informationseingriffe nur unzulänglich; die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an den Umgang mit personenbezogenen Daten stellt, verhindern damit effizienten Gesetzesvollzug. Insbesondere der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung verlangt nach Regelungen ähnli-

cher Dichte, wie sie für diesen Bereich durch das im Herbst 1991 beschlossene Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben werden.

3. Schließlich verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel,

- eine Zuständigkeit jener Behörde I. Instanz, die ein Waffenverbot erlassen hat, auch für die Aufhebung des Waffenverbotes festzulegen;
- die Formalitäten für Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitpersonen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Faustfeuerwaffen in das Bundesgebiet verbringen zu dürfen, zu erleichtern;
- die örtliche Zuständigkeit der Behörde I. Instanz ausdrücklich gesetzlich zu verankern;
- zeitgemäße und terminologische Anpassungen vorzunehmen.

4. Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand **Waffen- und Munitionswesen** (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müßten.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes nur insoweit eingegangen, als sich damit zum Waffengesetz 1986 Änderungen ergeben, die über die Ersetzung der Wörter „Erlaubnis“ und „Berechtigung“ durch das Wort „Bewilligung“ und sonstige bloß sprachliche oder stilistische Verbesserungen hinausgehen.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Erhebungen der Behörde über das Vorliegen der für die Erteilung und den Fortbestand waffenrechtlicher Bewilligungen erforderlichen Verlässlichkeit können mitunter ohne Mitwirkung des Betroffenen nicht in einer den Gesetzesvorgaben entsprechenden Weise abgeschlossen werden; dies gilt vor allem dann, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder ein Fremder seinen Wohnsitz im Ausland erst vor kurzem nach Österreich verlegt hat und schon nach

einer geringen Zeitspanne nach seiner Wohnsitzbe-gründung im Bundesgebiet die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde beantragt; in diesen Fällen besteht für die Behörde meist keine oder zumindest keine hinreichende Möglichkeit, Tatsachen in Erfahrung zu bringen, die nach § 6 Abs. 1 des Waffengesetzes 1986 auf die Verlässlichkeit des Antragstellers schließen lassen oder aber gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. diese ausschließen. Dem Betroffenen soll daher eine „Mitwirkungsverpflichtung“ bei der Feststellung der Verlässlichkeit auferlegt werden; dies freilich nur in dem von der Sache her notwendigen Maße und nur insoweit, als die Behörde entscheidungsrelevante Informationen über den Antragsteller, wie etwa von ausländischen Behörden ausgestellte Strafregisterbescheinigungen oder sonstige Leumundszeugnisse, nicht von sich aus einholen kann. Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nach, so soll die Behörde davon auszugehen haben, daß er als nicht verlässlich anzusehen sei; von dieser gesetzlichen Vermutung ausgehend, wird sie daher etwa den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Bewilligung negativ zu bescheiden haben.

Zu Z 2 (§ 10 a):

Nach § 17 des Waffengesetzes liegt die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses bei Vorliegen der dort näher festgelegten Voraussetzungen im Ermessen der Behörde, wenn der Antragsteller nicht österreichischer Staatsbürger ist; dagegen steht österreichischen Staatsbürgern in diesen Fällen ein Rechtsanspruch auf Ausstellung der waffenrechtlichen Urkunden zu. Diese rechtliche Besserstellung österreichischer Staatsbürger ist mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar, da es ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten festlegt. Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung der Besitz und/oder das Führen einer Waffe notwendig oder — im Hinblick auf erhöhte Gefahrenmomente — als adäquates Mittel zur Abwehr möglicher Gefahren anzusehen ist, müssen EWR-Bürgern im selben Maße offenstehen wie Staatsbürgern.

Die vorgeschlagene Bestimmung geht über das damit vorgegebene Minimum notwendiger Anpassungen an das EWR-Abkommen hinaus und räumt allen Fremden, sofern sie Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens sind, das Recht auf Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern ein; damit erfolgt auch hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeitsdauer waffenrechtlicher Urkunden eine Gleichstellung dieser Fremden mit österreichischen Staatsbürgern.

Zu den Z 3, 4 und 6 (§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1):

Mit der Ersetzung der Worte „öffentliche Sicherheit“ durch den vorgeschlagenen Katalog zu schützender Rechtsgüter erfolgt eine terminologische Anpassung an das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz), BGBl. Nr. 566/1991.

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 7):

Da es im Hinblick auf ihre bessere Informationslage geboten scheint, auch in jenen Fällen das Waffenverbot durch die erstinstanzliche Behörde aufheben zu lassen, in denen seinerzeit eine Entscheidung der Berufungsbehörde erging, wird vorgeschlagen, daß Waffenverbote ausschließlich von der Behörde aufzuheben sind, die in I. Instanz entschieden hat.

Weiters soll eine Antragslegitimation für den Betroffenen geschaffen und die Behörde I. Instanz verpflichtet werden, von Amts wegen ein Waffenverbot aufzuheben, wenn sie Kenntnis erhält, daß die für die Erlassung des Verbotes maßgeblichen Gründe weggefallen sind; die Worte „von Amts wegen“ sind allerdings nicht dahingehend auszulegen, daß die Behörde dazu verhalten wäre, ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte intervallmäßig zu prüfen, ob das Waffenverbot allenfalls aufzuheben sei.

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 3):

Eine inhaltliche Änderung zur geltenden Rechtslage besteht nur insofern, als die Behörde — neben den Faustfeuerwaffen — auch den Waffenpaß oder die Waffenbesitzkarte sicherzustellen hat, wenn gegen Inhaber dieser waffenrechtlichen Urkunden ein Entziehungsbescheid erlassen wurde.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 2 bis 4):

Repräsentanten anderer Staaten sind vermehrt dazu übergegangen, sich bei Aufenthalt in Österreich verstärkt selbst zu schützen; im zunehmenden Maße werden sie daher auch von Personen zu ihrem Schutz begleitet. Die Hinnahme dieser Entwicklung entspricht zwischenstaatlichen Gepflogenheiten. Auf Grund der Zunahme kurzfristig anberaumter offizieller oder inoffizieller Reisen dieser Personengruppen in das Bundesgebiet erscheint es für diese zielführend, auch Grenzkontrollstellen (von Amts wegen) zur Erteilung einer Bewilligung gemäß § 27 Abs. 2 des Waffengesetzes 1986 zu ermächtigen. Nach Abs. 3 bedarf die Erteilung einer solchen Bewilligung der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

Wurde von der österreichischen Vertretungsbehörde (Abs. 2) oder von der Grenzkontrollstelle (Abs. 3) eine Bescheinigung ausgestellt, so soll die nach dem Aufenthaltsort des Inhabers dieser Urkunde im Bundesgebiet zuständige Behörde bei Nachweis des entsprechenden Bedarfes die Bewilligung zum Führen der Faustfeuerwaffen erteilen und die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen auf die voraussichtliche Dauer des Bedarfes, keinesfalls aber über eine zwei Jahre hinausgehende Zeitspanne erstrecken können.

Weiters soll aber auch die Grenzkontrollstelle — unabhängig ob die Bescheinigung von ihr ausgestellt wurde oder nicht — dem Personenkreis des Abs. 3 die Bewilligung zum Führen von Faustfeuerwaffen erteilen können; auch hierfür ist die Zustimmung des Bundesministers für Inneres einzuholen. Eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer obliegt jedoch jedenfalls der Behörde des Aufenthaltsortes im Bundesgebiet.

Zu Z 12 (§§ 34 und 35):

Anstelle der bislang verwendeten Bezeichnung „Bundespolizeibehörde“ wird der Begriff „Bundespolizeidirektion“ vorgeschlagen, an die Stelle des Landeshauptmannes als Berufungsbehörde soll endgültig die Sicherheitsdirektion treten. Beides ist im Hinblick auf Art. 78 a Abs. 1 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 565/1991, geboten.

Die Verankerung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde I. Instanz zur Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen im Abs. 2 dient lediglich der Klarstellung; der Wohnsitz des Betroffenen als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit läßt sich nach der geltenden Rechtslage nur im interpretativen Wege aus den §§ 21 und 27 ableiten.

Zu Z 13 (§ 39 Abs. 1):

Eine inhaltliche Ausweitung der Verfallserklärung wird in Z 2 vorgesehen: Die Behörde soll nicht verpflichtet sein, Waffen und Munition, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bilden, Menschen auszufolgen, die sie nicht besitzen dürfen.

Zu Z 14 (§ 39 a Abs. 1):

Der Beweggrund für die vorgeschlagene Änderung liegt vor allem darin, eine klarere Verständlichkeit und bessere Lesbarkeit der Regelung herbeizuführen.

Mit der Ersetzung der Worte „öffentliche Sicherheit“ durch den in Z 2 ausgewiesenen Katalog zu schützender Rechtsgüter erfolgt eine terminologische Anpassung an das Sicherheitspolizeigesetz.

Zu Z 15 (§§ 40 und 41):

Der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit beim Verwenden personenbezogener Daten ergibt sich

für den öffentlichen Bereich schon aus § 1 des Datenschutzgesetzes und aus Art. 18 B-VG. Dennoch schien es wünschenswert, ihn auch ausdrücklich in das Waffengesetz (§ 40 Abs. 1) aufzunehmen.

Zunehmend bietet die elektronische Datenverarbeitung auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen (Personalcomputer) Verwaltungs(straf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wurde diese in § 40 Abs. 2 getroffen. Die besondere Heraushebung der **Verfahrensdaten** wurde deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Lösungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten **Verfahrens** sein können. Für das Resultat des Verfahrens gilt diese Bestimmung nicht.

Mit dem vorgeschlagenen § 41 erhält der waffenrechtlich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations-Systems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Waffenbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind — derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters, der Datenstation —, personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Es sind dies insbesondere Daten im Zusammenhang mit erlassenen Waffenverböten. Darüber hinaus soll den Waffenbehörden österreichweit jener Datensatz zur Verfügung stehen, der sich im Rahmen waffenrechtlicher Verfahren ergeben hat. Entscheidend ist für Bestandteile dieses Personendatensatzes, daß sie für die Berechtigung des Betroffenen, Waffen, Munition oder Kriegsmaterial zu erwerben, einzuführen, zu besitzen oder zu führen, maßgeblich sind.

Die **Benutzungsdauer** der in der Zentralen Informationssammlung evident gehaltenen personenbezogenen Daten wird in Abs. 3 generell geregelt: sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu sperren. Damit werden Zugriffe unmöglich, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf einen Übermittlungsfehler einer der Waffenbehörden zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Waffenbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Eine Sonderregelung zu § 11 des Datenschutzgesetzes wird in Abs. 4 getroffen. Da eine derartige Anfrage immer nur an eine Behörde gerichtet werden kann, es aber durchaus denkbar erscheint, daß mehrere Behörden personenbezogene Daten des Betroffenen ermittelt und verarbeitet haben, soll bei der Anfrage an eine dieser Behörden auf jene anderen Behörden hingewiesen werden, die ebenfalls Daten, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung gespeichert haben. Auf diese Weise kann der Betroffene sich umfassend darüber Auskunft verschaffen, welche Waffenbehörden über ihn Daten sammeln.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß in den §§ 40 und 41 durchwegs von Waffenbehörden die Rede ist, während sonst das Gesetz entweder die

betreffende Behörde nennt oder von der Behörde schlechthin spricht. Diese Bezeichnung wurde deshalb gewählt, weil die Befugnis sich an sämtliche Waffenbehörden und nicht bloß jene I. Instanz richtet. Selbstverständlich müssen auch die Sicherheitsdirektionen und der Bundesminister für Inneres Zugriff auf die Zentrale Informationssammlung haben.

Zu Z 15 (§§ 42 bis 44):

Die Übergangsbestimmungen wurden bereinigt, die Vollzugsklausel wurde unter Einbeziehung der sich aus den vorgeschlagenen Neuregelungen ergebenden Änderungen neu geordnet.